Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6461

06. 12. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/6158 —

Altlastenbeseitigung auf dem Grundstück der Industrieverwaltungsgesellschaft AG (IVG) in Baar-Ebenhausen

Auf dem Firmengelände der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung mbH Baar-Ebenhausen – GSB – (Bayern) wurden im Zuge einer Abrißmaßnahme Altlasten entdeckt. Nach Auskunft der bayerischen Staatsregierung in Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage der Landtagsabgeordneten Irene Maria Sturm (Aktenzeichen 11/23-8780.4-1996/15) handelt es sich dabei um leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), um aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW), um polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und um Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW). Diese gefährlichen Stoffe können nach Auskunft des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt eine Gefahr für das nahe gelegene Flüßchen Paar darstellen, insbesondere auf Fische und Kleinstlebewesen könne eine erhebliche toxische Wirkung ausgehen. Sämtliche der genannten Stoffe wurden bei ersten Probeentnahmen in einer Konzentration nachgewiesen, die eine Sanierung notwendig macht. In Frage kommen nach Auskunft der bayerischen Staatsregierung sowohl eine Grundwassersanierung durch Entnahme und Behandlung des Grundwassers als auch eine Bodenluftabsaugung und ein Bodenaustausch.

Als Verursacher der Bodenverseuchung nennt die bayerische Staatsregierung „eine Firma, die von 1961 bis 1971 auf diesem Gelände eine Mineralöl-Raffinerie betrieben hat". Für die Kosten der notwendigen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen haben jedoch neben dem Verursacher bzw. dessen Rechtsnachfolger auch der Grundstückseigentümer bzw. Pächter aufzukommen. Der vermutliche Verursacher, die genannte Firma, besteht heute, wenn auch in anderer Rechtsform, weiter. Grundstückseigentümer ist nach Auskunft der bayerischen Staatsregierung immer noch die Industrieverwaltungsgesellschaft AG (IVG). Diese hat zwar das besagte Gelände Ende 1992 an die GSB verkauft; eine Ausmessung der verkauften Teilfläche sowie ein entsprechender Eintrag in das Grundbuch sind jedoch bisher nicht erfolgt, so daß die IVG nach wie vor als Eigentümerin zu gelten hat (vgl. oben genannte Antwort der bayerischen Landesregierung).

Die IVG war nach unserer Kenntnis im Zeitraum 1961 bis 1971 als rein staatliche Organisation vor Ort tätig. Sie wurde erst 1986 teilprivatisiert, 1991 voll privatisiert. Zumindest in dem Schädigungszeitraum dürfte das fragliche Grundstück zu 100% im Eigentum des Bundes gestanden haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Vollzugszuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Beseitigung von Altlasten liegt nach den Artikeln 30 und 83 GG, bei den Ländern. Dem folgt nach dem Grundsatz der Konnexität gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG auch die Finanzierungskompetenz der Länder.

Die Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich den Verursacher der Altlast. Daneben ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts auch der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Grundstückes verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einem altlastbehafteten Grundstück ausgehen, zu beseitigen. Der Bund ist weder Verursacher der auf dem Firmengelände der GSB aufgefundenen Altlasten noch ist er Eigentümer bzw. Inhaber der tatsächlichen Gewalt über dieses Grundstück. Die IVG AG ist seit Ende 1993 voll privatisiert. Der Bund hält keine Anteile mehr an der IVG AG.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von dem Altlastenfund auf dem Gelände der IVG bzw. GSB (Ausdehnung, Belastungskonzentrationen des Grundwassers und Bodens, Ausgasungen mit Umgebungsbelastung)?

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung bezüglich der Verursachung der Verseuchung durch die o. g. Schadstoffe?

Die Bundesregierung hat weder Kenntnis vom Altlastenfund auf dem Gelände der IVG bzw. GSB noch bezüglich der Verursachung der Verseuchung. Die entsprechenden Ermittlungen obliegen der fachlich zuständigen Behörde des Freistaates Bayern. Auf die in der Kleinen Anfrage zitierte Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Irene Maria Sturm, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, im Bayerischen Landtag vom 7. November 1996 wird verwiesen.

3. Wird sich die Bundesregierung an den Kosten der Altlastensanierung beteiligen, nachdem die IVG bis heute grundbuchmäßig Eigentümer des Geländes ist?

Für eine Kostenbeteiligung des Bundes besteht kein Raum, da das betreffende Grundstück sich nicht im Eigentum des Bundes befindet und der Bund auch nicht Verursacher der genannten Altlasten ist.

4. Welche Kostenforderungen sind aus Sicht der Bundesregierung an den verursachenden Betrieb bzw. dessen Rechtsnachfolger zu richten?

Die Kostenanforderungen hängen vom Umfang der erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen ab. Die Anordnung solcher Maßnahmen obliegt der fachlich zuständigen Behörde des Freistaates Bayern.

Die Ermittlungen sind ausweislich der o. g. Antwort der Bayerischen Staatsregierung noch nicht abgeschlossen.

5. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Rechtsnachfolger?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den Rechtsnachfolger des Verursachers der Altlast.

6. Weshalb wurde das bereits 1992 von der IVG an die GSB verkaufte Grundstück bis heute nicht vermessen und ins Grundbuch eingetragen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Wie hoch sind voraussichtlich die Sanierungskosten für Grundwasser und Boden auf dem belasteten Gelände?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. In welcher Form will die Bundesregierung dafür sorgen, daß der Altlastenfund so rasch wie möglich im Rahmen eines Sanierungskonzeptes zu einer Reinigung des verseuchten Grundwassers und Bodens führt?

Die Bewertung und Beseitigung der Altlasten auf dem Grundstück fällt in die Vollzugszuständigkeit des Freistaates Bayern.

9. Welche Mitverantwortung sieht die Bundesregierung bei der damals noch nicht privatisierten IVG, der Eigentümerin des betroffenen Grundstückes?

Nach der geschilderten Sachlage scheidet eine Verantwortlichkeit der IVG als Verursacher der Altlast aus. Für eine eventuelle Zustandsverantwortlichkeit sind die derzeitigen Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück maßgeblich, die der Bundesregierung nicht bekannt sind. Im übrigen obliegt die Ermittlung der Verantwortlichkeiten den zuständigen Stellen des Freistaates Bayern.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333